

Sachbearbeiter: Frau Dräger M.A.
Zimmer: 5.1.15
E-Mail: emmely-draeger@kreis-saarlouis.de
Telefon: 0 68 31 / 4 44 - 3 66

Datum: 29.01.2026

Landkreis Saarlouis · Postfach 1840 · 66718 Saarlouis

Zustellungsurkunde

Gemeinde Nalbach
vertr. d. d. Bürgermeister
Rathausplatz 1
66809 Nalbach

Unser Zeichen: 63-00948/25	
Eing. 06. Feb. 2026	
Bürgermeister	☐ Geschäftsl. Beamter ☐
Stabstelle	1 ☐ 2 ☐ ☐
Amt	I ☐ II ☐ III ☐ IV ☐

Vorhaben: Neubau einer 8-gruppigen Kita in Piesbach
Lage: Nalbach, Hauptstraße 11
Gemarkung Piesbach, Flur 03, Flurstücke 274/2, 274/1, 270/1, 269, 268, 267, 266

Entwurfsverfasser: _____

Bauschein

Unbeschadet privater Rechte Dritter wird Ihnen die Genehmigung zu oben genanntem Vorhaben erteilt. Gültigkeitsdauer und Rechtsgrundlagen dieser Genehmigung finden Sie auf der Rückseite.

Bestandteil dieser Genehmigung sind sämtliche beigegeführten und mit Zugehörigkeitsvermerk versehenen Bauvorlagen sowie Bedingungen, Auflagen, Hinweise - sie sind erforderlichenfalls in den Beiblättern enthalten - sowie die Grüneintragungen in den Unterlagen. Der Bauschein umfasst Blatt 1 bis 4.

Die Prüfung der Bauvorlagen erfolgte im Baugenehmigungsverfahren nach § 65 LBO.

Es wird eine Abweichung von folgenden baurechtlichen Vorschriften zugelassen: § 7 Abs. 5 LBO.

Es wird Befreiung gemäß § 31 BauGB gewährt: Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Piesbach“.

Nach dem Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) i. V. m. der Verordnung über den Erlass eines Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes (GebVerzBauaufsicht) in der zurzeit geltenden Fassung werden die Kosten (Gebühr und Auslagen) auf **5,62 €** festgesetzt. Der Anspruch auf Zahlung der Kosten ist mit dieser Bekanntgabe fällig. Die Zusammensetzung der Gebühr sowie die Zahlungsfrist entnehmen Sie bitte der anliegenden Rechnung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Landkreis Saarlouis, - Untere Bauaufsicht -, Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6, 66740 Saarlouis oder zur Niederschrift beim Landkreis Saarlouis, - Untere Bauaufsicht -, Kaiser-Wilhelm-Straße 8, 66740 Saarlouis, Widerspruch eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt. In diesem Fall ist der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Saarlouis, Kreisrechtsausschuss Geschäftsstelle, Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6, 66740 Saarlouis, zu erheben. Eine elektronische Übermittlung mittels E-Mail ist nur unter Einhaltung der zwingenden Voraussetzung des § 3a SVwVfG, insbesondere unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur, möglich. **Der Widerspruch hat hinsichtlich der Anforderung von Kosten gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.**

Im Auftrag

(Siegel)



Verteiler:

☒ Prüfung. Dipl. Ing. Patrick
Müller
Europaallee 9
54343 Föhren
☒ LUA vom: 22.10.25
AZ: 6100-0182#0002 2025
8500-1384

☒ zur Akte
☒ Gemeinde/Stadt
☒ Gesundheitsamt vom:
01.09.2025

Eingang des Antrages:

06.08.2025

Zur Beachtung!

Diesem Bauschein liegen die Vorschriften der Landesbauordnung (LBO) vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822) und die hierzu ergangenen Rechtsverordnungen zu Grunde. Die Baugenehmigung und die Teilbaugenehmigung erlöschen, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Geltungsdauer kann jeweils auf schriftlichen Antrag bis zu einem Jahr verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Unteren Bauaufsicht eingegangen ist.

Verpflichtungen zum Einholen von anderweitigen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen auf Grund anderer Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Bauaufsichtliche Genehmigungen gelten für und gegen die/den Rechtsnachfolgende/n der Bauherrin/des Bauherrn.

Bei der Errichtung/Änderung/Nutzungsänderung und der Beseitigung von Anlagen sind die Bauherrin/der Bauherr und im Rahmen ihres Aufgabenbereiches die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Unteren Bauaufsicht eingehalten werden.

Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasser- und Meldeanlagen sowie Gewässermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.

An der Baustelle hat die Bauherrin/der Bauherr ein dauerhaftes und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Schild anzubringen, das die Bezeichnung des Vorhabens, das Genehmigungsdatum, die Bauscheinnummer und die Genehmigungsbehörde sowie Namen und Anschriften der Bauherrin/des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers, der Bauleiterin/ des Bauleiters und der Unternehmen enthalten muss.

Die Baugenehmigung und die zugehörigen Bauvorlagen einschließlich der bautechnischen Nachweise sowie die Bescheinigung über die Einweisung müssen an der Baustelle von Baubeginn an bereitgehalten werden.

Sowohl der Baubeginn als auch die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten sind der Unteren Bauaufsicht mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

Die Bauherrin/der Bauherr hat zur Überwachung und Ausführung des Vorhabens eine/n geeigneten Bauleiterin/Bauleiter zu beauftragen und sie/ihn der Unteren Bauaufsicht zu benennen.

Vor Baubeginn müssen Grundrissfläche und Höhenlage der baulichen Anlage auf dem/den Grundstück/en festgelegt sein (Einweisung).

Die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung sind der Unteren Bauaufsicht von der Bauherrin/dem Bauherrn jeweils zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Bei der Bauausführung sind zu beachten:

- die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeitsfürsorge sowie die Unfallverhütungsvorschriften
- das Gesetz über die Bekämpfung von Schwarzarbeit
- das Saarländische Denkmalschutzgesetz – SDSchG
- die Vorschriften des Saarländischen Nachbarrechtsgesetzes
- die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

jeweils in der gültigen Fassung.

Soll das Bauvorhaben abweichend von der Genehmigung oder den genehmigten Unterlagen ausgeführt werden, muss zunächst eine Genehmigung unter Vorlage der erforderlichen Bauvorlagen zu der Änderung eingeholt werden. Sowohl ungenehmigte Abweichungen bei der Bauausführung als auch die Nichtbeachtung baurechtlicher Vorschriften stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 250.000,- € geahndet werden können. Außerdem setzt sich die Bauherrin/der Bauherr der Gefahr aus, dass die Stilllegung der Bauarbeiten angeordnet wird.

Bedingung:

Die Baugenehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass spätestens bei Baubeginn folgende bautechnischen Nachweise in **zweifacher** Ausfertigung vorgelegt werden:

- ☒ Standsicherheitsnachweis mit Konstruktionszeichnungen einschließlich der Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile - geprüft
- ☒ Nachweis des Wärmeschutzes (*Gebäudeenergiegesetz - GEG*)
- ☒ Nachweis des Schallschutzes
 - ☒ für das gesamte Bauvorhaben
 - ☐ für die von der Baumaßnahme betroffenen Bauteile

Den bautechnischen Nachweisen ist die Erklärung der Tragwerksplanerin/des Tragwerksplaners gemäß § 67 Abs. 4 LBO und § 8 Abs. 2 BauVorIVO beizufügen.

Vorbemerkungen:

Das oben genannte Bauvorhaben liegt innerhalb des geltenden Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Piesbach“.

Bedingungen:

Die Baugenehmigung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. gemäß § 69 Abs. 2 Satz 3 LBO spätestens bei Baubeginn der Standsicherheitsnachweis mit Konstruktionszeichnungen für die vorgesehenen Arbeiten durch einen Prüfsachverständigen geprüft und bescheinigt vorgelegt wird (§ 67 Abs. 4 LBO). Die Bauausführung darf auch ohne Vorlage des geprüften Standsicherheitsnachweises erfolgen, wenn die Bauteile vom Prüfsachverständigen geprüft und zur Ausführung freigegeben sind. Die Prüfberichte sind dem Bauaufsichtsamt unaufgefordert entsprechend dem Prüffortschritt vorzulegen. Der Prüfsachverständige ist ebenfalls mit der Überwachung des Bauvorhabens zu beauftragen.
2. Die Baugenehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass der Brandschutznachweis des Ing.-Büros AKO Brandschutz Management & Consulting GmbH vom 24.10.2025, Prüfverzeichnis.: 25-PI041-1, BVS-NR: 648 BS 181 303, sofern nachfolgend nichts Abweichendes festgesetzt ist, beachtet wird.

Auflagen:

1. Der Bauherr hat den Baubeginn mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Bauaufsichtsamt unter Beifügung des Einweisungsscheines anzuzeigen. Er hat zur Überwachung und Ausführung des Vorhabens einen Unternehmer und einen Bauleiter zu bestellen und sie dem Bauaufsichtsamt auf der Baubeginnanzeige zu benennen; wechseln während der Bauausführung Unternehmer oder Bauleiter, so ist dies ebenfalls mitzuteilen.
2. Bei der Bauausführung ist die anliegende Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz vom 22.10.2025, AZ: 6100-0182#0002 2025/109427, zu beachten.
3. Bei der Bauausführung ist die anliegende Stellungnahme der Unfallkasse Saarland zu beachten.
4. Die folgenden Hinweise des Gesundheitsamtes sind zu beachten:
 - **Baumaterialien und Innenraumluft**

Die Gesundheits- und Hygieneanforderungen an bauliche Anlagen leiten sich aus den gesundheitsrelevanten Eigenschaften der verwendeten Bauteile, Bausätze und Baustoffe ab. Diese können in entscheidendem Maß durch Emissionen zu Raumluftverunreinigungen beitragen und erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit verursachen. Sie müssen daher, im Hinblick auf den Gesundheitsschutz, Anforderungen an Inhaltsstoffe und an die Freisetzung schädlicher Stoffe erfüllen.

Beim Bau der Kita ist die Verwendung von zugelassenen und schadstofffreien Baumaterialien sicherzustellen.

Bei der Verarbeitung muss auf maximale Emissionsminderung geachtet werden.

Die entsprechenden „Abluftzeiten“ von 4 bis 6 Wochen vor Inbetriebnahme müssen beachtet werden.

- **Schutz vor Sonneneinstrahlung**

Der Sonnenschutz sollte bereits in der Planungsphase mitbedacht und berücksichtigt werden. Zum Beispiel empfehlen wir in Räumen deren Fenster nach Süden weisen, zusätzlich zur technischen Ausstattung, einen außenliegenden Sonnenschutz.

- **Trinkwasser-Installation**

Die Trinkwasser-Installation ist entsprechend der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159, S. 2) in Verbindung mit den einschlägigen fachlichen DIN-Normen und Empfehlungen des Deutschen Verbandes für das Gas- und Wasserfach (DVGW), gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu installieren und zu betreiben.

Die Betriebsbedingungen müssen so gewählt werden, dass eine mikrobiologische Kontamination des Trinkwassers verhindert wird.

Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Trinkwasser-Installation sind mikrobiologische Untersuchungen der Trinkwasserqualität (TWK) durch ein akkreditiertes Untersuchungslabor durchführen zu lassen. Zur Festlegung entsprechender Probeentnahmen steht Ihnen das Gesundheitsamt gerne zur Verfügung.

Die Prüfberichte sind dem Gesundheitsamt zur Einsichtnahme und Bewertung zuzusenden.

- **Wickelbereich**

Fußboden, Wände und Arbeitsflächen sollten leicht zu reinigen und beständig gegen Reinigungs- und Desinfektionsmittel sein. Zudem sollte der Fußboden in diesem Bereich rutschhemmend, ebenflächig und ohne Stolperstellen sein.

Auch auf eine ausreichende Belüftung ist zu achten.

- **Ausstattung von Sanitärräumen**

Bei der Ausstattung der Wasch- und Toilettenräume in der Kindertageeinrichtung sind die Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure „VDI 6000 Blatt 6“ zu beachten.

Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Einrichtung bitten wir um Terminvereinbarung für eine Begehung durch das Gesundheitsamt.

5. Die folgenden Hinweise der amtlichen Lebensmittelüberwachung sind zu beachten:

Die Betriebsräume, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, müssen den Anforderungen der Verordnung (EG) NR. 852/2004 i.V.m. Anhang II entsprechen. Des Weiteren muss in der Küche ein separates Handwaschbecken mit Warm- und Kaltwasserzufuhr vorhanden sein (Art. 4 Abs. 2 i., V. m. Anhang II Kap. I Nr. 4 der VO (EG) Nr. 852/2004 „Es müssen an geeigneten Standorten genügend Handwaschbecken vorhanden sein. Diese müssen Warm- und Kaltwasserzufuhr haben; darüber hinaus müssen Mittel zum Händewaschen und zum hygienischen Händetrocknen vorhanden sein. So weit erforderlich, müssen die Vorrichtungen zum Waschen der Lebensmittel von den Handwaschbecken getrennt angeordnet sein.“) Das Handwaschbecken der Personaltoilette muss mit einer Warm- und Kaltwasserzufuhr ausgestattet sein. Toilettenräume dürfen auf keinen Fall unmittelbar in Räumen öffnen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird. Es muss eine ausreichende und angemessene Be- und Entlüftung vorhanden sein.

Hinweise:

1. Bei der Bauausführung ist die bekanntgemachte DIN 18040, Teil 1 in Verbindung mit der Anlage A 4.2/2 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 12. März 2020 (Amtsbl. D. Saarlandes, Teil I, vom 09.04.2020, Seite 228 ff.) zum barrierefreien Bauen zu beachten.

2. Die bauordnungsrechtlichen Hinweise für Tageseinrichtungen für Kinder vom April 2013 sind Bestandteil der Baugenehmigung.
3. Nach den Hinweisen für Tageseinrichtungen für Kinder sind eingeschossige Gebäude hinsichtlich der Anforderungen an die tragenden Bauteile mindestens nach denen für Gebäudeklasse 3 auszuführen. Im Rahmen des Brandschutznachweises wird die Ausführung ohne diese Anforderungen als Erleichterung zugelassen.

Abweichungen:

Abweichung werden gewährt gemäß § 68 LBO von folgenden baurechtlichen Vorschriften:

§ 7 Abs. 5 LBO: wegen Überschreitung der max. Höhe von 2 m durch die Stützmauer mit Absturzsicherung an der rechtsseitigen Grundstücksgrenze

Befreiungen:

Befreiungen werden gewährt gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kindertagesstätte Piesbach“

- Überschreitung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche von 137,50 m²
- Teilbefreiung des Grünstreifens wegen Aufstellung der Wärmepumpe in unmittelbarer Nähe zum Technikraum

Sachbearbeiter: Frau Dräger M.A.
Zimmer: 5.1.15
E-Mail: emmely-draeger@kreis-saarlouis.de
Telefon: 0 68 31 / 4 44 - 3 66

Datum: 26.02.2026

Landkreis Saarlouis • Postfach 1840 • 66718 Saarlouis

Gemeinde Nalbach
vertr. d. d. Bürgermeister
Rathausplatz 1
66809 Nalbach

Gemeinde Nalbach Unser Zeichen: **63- 00948/25**

Eing. - 4. März 2026

Bürgermeister	☐	Geschäftl. Beamter	☐
Stabstelle	1 ☐ 2 ☐		
Amt	I ☐ II ☐ III ☐ IV ☒		

Vorhaben: Neubau einer 8-gruppigen Kita in Piesbach
Lage: Nalbach, Hauptstraße 11
Gemarkung Piesbach, Flur 03, Flurstücke 274/2, 274/1, 270/1, 269, 268, 267, 266

Ihr Bauschein vom 29.01.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

irrtümlicherweise wurden im Bauschein die Bedingungen zum Nachweis des Wärmeschutzes sowie des Schallschutzes angekreuzt. Diese Nachweise können entfallen, lediglich die Erfüllungserklärung gemäß § 92 Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist auszufüllen und uns wieder einzureichen.
Ich Bitte Sie, dieses Schreiben dem Bauschein beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anhang: Erfüllungserklärung

ERFÜLLUNGSERKLÄRUNG

gemäß § 92 Gebäudeenergiegesetz (GEG)¹⁾
i.V.m. § 2 Absatz 1 GEG-Durchführungsverordnung für

☐ ein neu errichtetes Gebäude

☐ ein bestehendes Gebäude

Ausstellerin/Aussteller der Erfüllungserklärung
(Name, Vorname, Geschäftsadresse)

Der Nachweis der Berechtigung nach
§ 3 GEG-Durchführungsverordnung ist
beizufügen.

Ausstellungsdatum der Erfüllungserklärung

Gebäude /-teil:

Neubau einer 8-gruppigen Kita in Piesbach

Objektadresse

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Hauptstraße 11, Nalbach

Bauherrin/Bauherr bzw.
Eigentümerin/Eigentümer

Name, Vorname
Gemeinde Nalbach
vertr. d. d. Bürgermeister

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Rathausplatz 1, 66809 Nalbach

Aktenzeichen der Behörde; sofern vorhanden

63- 00948/25

Nach der am _____ erfolgten abschließenden Kontrolle der Baustelle bescheinige ich,
dass die Anforderungen an das Vorhaben nach dem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur
Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteversorgung in Gebäuden
(Gebäudeenergiegesetz-GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 1
des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280), eingehalten werden und das Gebäude
und seine energietechnische Ausrüstung entsprechend der
Berechnungsdokumentationen und Nachweise vom _____
errichtet wurde.

Ein Energieausweis mit der Registriernummer _____
wurde am _____ ausgestellt und die Angaben mit den Berechnungsdokumentationen
abgeglichen.

☐ Für die Baumaßnahme ist kein Energieausweis erforderlich (§§ 2 Absatz 2 und 79 Absatz 4 GEG).

Die Erfüllungserklärung ist der zuständigen Behörde spätestens **einen Monat** nach der abschließenden
Fertigstellung des Gebäudes vorzulegen.

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen

Die Abrechnungen der gelieferten gasförmigen und flüssigen Biomassen sowie die Bestätigungen nach § 96 Absatz 4 Nr. 1 bis 3 des Brennstofflieferanten für die ersten 5 Kalenderjahre ab dem Jahr der Inbetriebnahme sind bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres der zuständigen Behörde nach dem Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (GEGZustG) vorzulegen.

Genehmigungslos

Zeichen: 6100-0182#0002
 2025/109427
 Bearbeitung: Ralf Emmerich
 Tel.: 0681 8500-1253
 Fax: 0681 8500-1384
 E-Mail: lua@lua.saarland.de
 Datum: 22.10.2025
 Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
 dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

zum Bauschein Nr. 0948/25 vom 29.01.25 gehörig

NEBENBESTIMMUNGEN

des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz

Bauherr:

Gemeinde Nalbach, vertr. d. Bürgermeister,
 Rathausplatz 1, 66809 Nalbach

Bauvorhaben:

S 64 LBO: Neubau einer 8-gruppigen Kita in Piesbach

Baugrundstück:

Nalbach, Hauptstraße 11
 Gemarkung Piesbach, Flur 03, Flurstücke 274/2, 274/1, 270/1, 269, 268,
 267, 266

Auflagen des Arbeitsschutzes

1. Fußböden in Räumen dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährlichen Schrägen aufweisen. Sie müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein (Nr. 1.5 Abs. 2 Anhang ArbStättV).
- Der Fußboden der Toilettenräume muss hinsichtlich der Rutschgefahr der Bewertungsgruppe R 10 entsprechen (ASR A1.5/1,2).



Der Fußboden der Ausgabeküche muss hinsichtlich der Rutschgefahr der Bewertungsgruppe R 10 entsprechen (ASR A1.5/1.2).

2. Durchsichtige oder lichtdurchlässige Wände, insbesondere Ganzglaswände in Arbeitsräumen oder im Bereich von Verkehrswegen, müssen deutlich gekennzeichnet sein. Sie müssen entweder aus bruchsicherem Werkstoff bestehen oder so gegen die Arbeitsplätze in Arbeitsräumen oder die Verkehrswege abgeschirmt sein, dass die Beschäftigten nicht mit den Wänden in Berührung kommen und beim Zersplittern der Wände nicht verletzt werden können. (Nr. 1.5 Abs. 3 Anhang ArbStättV)

3. Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden und in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein (Nr. 2.3 Abs. 2 Anhang ArbStättV).

4. Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der Art der Arbeitsstätte eine Abschirmung gegen übermäßige Sonneneinstrahlung ermöglichen. (Nr. 3.5 Abs. 3 Anhang ArbStättV)

5. In Toilettenräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Bei freier Lüftung (Fensterlüftung) sind die folgenden Mindestquerschnitte für Lüftungsöffnungen einzuhalten. (ASR A4.1 Nr. 5.1)

Mindestquerschnitte für freie Lüftung von Toilettenräumen

System der Lüftungsöffnung/en Querschnitt	Freier Querschnitt (m ² /Toilette)	Sanitär- einrichtung* (m ² /Urinal)	einseitige Lüftung	Querlüftung *
			0,17	0,10
			0,10	0,06

* Die angegebenen Flächen sind die Summe aus Zuluft- und Abluftfläche.
 ** Lüftungsöffnungen in gegenüberliegenden Außenwänden oder in einer Außenwand und der Deckenfläche.

Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von 11 m³/(h m²) erreicht wird. Die Abluft aus Toilettenräumen darf nicht in andere Räume gelangen. (ASR A4.1 Nr. 5.1)

6. Den Beschäftigten sind leicht erreichbare Handwaschplätze mit fließendem warmem und kaltem Wasser, Spendern für Hautreinigungsmittel und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.
- Die Handwaschbecken sind mit Armaturen auszustatten, welche ohne Handberührungen bedienbar sind. Geeignet sind z.B. haushaltsübliche Einhebelmischbatterien mit verlängertem Hebel, die mit dem Handgelenk bedienbar sind, oder selbstschließende Waschtisch-Armaturen (Druckknopf). (Nr. 4.1 Anhang ArbStättV i.V.m. TRBA 250 Nr. 4.1.1)

1. Allgemeine Anforderungen
- 1.1 Wird für eine Kindertageseinrichtung ein Auftrag erteilt, bauliche Anlagen, Aufenthaltsbereiche und Ausstattungen von Kindertageseinrichtungen zu planen, herzustellen, zu ändern oder zu beschaffen, ist dem Auftragnehmer schriftlich anzugeben, die Unfallverhütungsvorschriften und den Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.
- 1.2 Bei der Planung und Ausführung des vorgenannten Bauvorhabens sind neben der beigefügten **DGV Vorschrift 82 „Kindertageseinrichtungen“**, insbesondere folgende Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Sicherheitstechnik zu beachten:
- DGV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention
 - DGV Vorschrift 4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
 - DGV Vorschrift 38 UVV Bauarbeiten
 - DGV Regel 102-602 Branche Kindertageseinrichtung
 - DGV Regel 108-003 Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr
 - DGV-Regel 101-038 Bauarbeiten
 - DGV Information 202-087 Mehr Sicherheit bei Glasbruch
 - DGV-Information 201-056 Planungsgrundlagen von Anschlageinrichtungen auf Dächern

nach Durchsicht der Planunterlagen werden, soweit aus den übersandten Plänen ersichtlich, seitens der Unfallkasse Saarland aufgrund **rechtsverbindlicher Unfallverhütungsvorschriften** die nachfolgenden Forderungen gestellt. Es bleibt vorbehalten, weitere Auflagen zu erteilen, sofern diese sich später als notwendig erweisen sollten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hier: Sicherheitstechnische Stellungnahme zum Bauvorhaben
zum
Gehört 11
Neubau einer 8-gruppigen Kita in Piesbach, Nalbach, Hauptstraße 11
Ihr Schreiben vom 26.08.2025, AZ: 63-00948/25

68 9 4 8 / 2 5 vom 29.01.25

Landkreis Saarlouis

Bauaufsicht

Gehört 11

Ihr Zeichen: 63-00948/25
Ihre Nachricht vom: 26.08.2025
Unser Zeichen:
Ansprechpartner: Herr Hien
Telefon: 06897 97 33 - 63
Telefax: 06897 97 33 - 45
E-Mail: hien@uks.de
De-Mail: info@uks.de-mail.de
Internet: www.uks.de
Datum: 16. September 2025
Servicezeiten: 08:30 bis 12:00 Uhr
13:00 bis 15:30 Uhr

Landkreis Saarlouis
Amt 63
18. Sep. 2025
EINGANG

Unfallkasse Saarland • Postfach 20 02 80 • 66043 Saarbrücken

Landkreis Saarlouis
Untere Bauaufsicht
Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6
6666740 Saarlouis

Empf: 18. Sep. 2025
Postfach
Landkreis Saarlouis

2. Tageslicht, künstliche Beleuchtung

- 2.1 Aufenthaltsbereiche für Kinder in Gebäuden müssen entsprechend der Nutzung ausreichend durch Tageslicht belichtet sein und/oder beleuchtet werden.

3. Bau- und Raumakustik

- 3.1 In Räumen sowie in innen liegenden Aufenthaltsbereichen von Kindertageseinrichtungen sind entsprechend der Nutzung bau- und raumakustische Anforderungen einzuhalten.
Siehe DIN 4109, DIN 18041, VDI 2058 und "Lärm in Bildungsstätten" (INQA)

HINWEIS: Dies betrifft auch Flure, Schlaf- und Ruheräume, Förderräume, Wickelräume, usw.

4. Raumtemperatur

- 4.1 Eine starke Aufheizung der Räume kann durch einen **wirksamen äußeren Sonnenschutz** vermieden werden.

Bei Außenlufttemperaturen von über 26 °C darf nur in Ausnahmefällen die Lufttemperatur in Arbeits- und Aufenthaltsräumen 26 °C überschreiten. Bereiche, in denen durch äußere Einflüsse eine starke Aufheizung erfolgen kann, sind in geeigneter Weise gegen übermäßige Hitzeeinwirkung abzuschirmen (siehe Technische Regeln für Arbeitsstätten, Raumtemperatur, ASR A3.5)

5. Verkehrsbereiche

- 5.1 Aus dem Fußboden herausragende Türpuffer bzw. Feststeller im Gehbereich sind wegen Stolpergefahr und Behinderung bei Reinigungsarbeiten zu vermeiden.
- 5.2 Bodenbeläge müssen entsprechend der kinderspezifischen Nutzung rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein.

Diese Anforderung ist erfüllt, wenn z.B. die Hinweise zu Kindergärten der Regel für "Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr" (DGUV Regel 108-004) berücksichtigt sind.

Hier gelten folgende Mindest-Bewertungsgruppen:

R9	Eingangsbereiche, Flure
R9	Gruppenräume
R9	Treppen
R10	Toiletten, Waschräume
R10 (R11)	Küchen in Kindergärten
R11 oder R10 V4	Gehwege im Außenbereich

- 5.3 Die Oberfläche von Wänden, Mauervorlagen und Stützen darf vom Fußboden bis in eine Höhe von mindestens 2 m nicht scharfkantig und nicht spitzig rau sein. Im Verkehrsbereich liegende Wändecken und Ecken von Mauervorlagen sind abzurunden ($\geq 2\text{mm}$).

- 5.4 Heizkörper, Stellwände, Hängeschränke u. ä. feste und bewegliche Einrichtungen in Gebäuden dürfen nur dort vorgesehen werden, wo durch sie Verkehrs- und Spielbereiche nicht unzulässig eingeengt und nicht zusätzlich Unfallgefahren geschaffen werden.

6. Zugänge

- 6.1 Podeste vor Gebäudeeingängen müssen bei nach außen aufschlagenden Türen eine Mindesttiefe von Türblattbreite plus 50 cm aufweisen

- 6.2 Zur Erhaltung der rutschhemmenden Eigenschaft des Bodenbelags sind im Bereich der Gebäudeeingänge großflächige und langgestreckte Schuhabstreifmatten vorzusehen. Sie müssen über die übliche Durchgangsbreite reichen und mindestens 1,50 m tief sein und sind so zu verlegen, dass sie beim Betreten nicht wegrutschen können und keine Stolperstellen bilden.

- 6.3 **Türen und Tore, die direkt in den öffentlichen Verkehrsraum führen sind so zu sichern, dass Kinder die Einrichtung nicht unerlaubt verlassen können.**
Als Sicherung gegen ein ungewolltes Öffnen der Tür durch Kinder kann ein Türgriff oder eine elektrische Türöffnung außerhalb der Reichweite der Kinder sein (z. B. in 1,7 m Höhe).

- 6.4 Besteht an Grundstücksausgängen die Gefahr, dass Kinder in den Straßenverkehr hineinlaufen, sind Sicherungen vorzusehen.

- Als Sicherungen eigenen sich z. B. Auffanggeländer, Schleusen. Für Sicherungsmaßnahmen außerhalb des Grundstücks sind Absprachen mit der Straßenverkehrsbehörde erforderlich.

- 6.5 Der Aufenthaltsbereich auf dem Grundstück muss mindestens 1 m hoch eingefriedet sein. Die Einfriedungen sind so zu gestalten, dass leiterähnliche Gestaltungselemente vermieden werden.

- 6.6 Spitze, scharfkantige oder hervorspringende Teile sind an und auf Einfriedungen nicht zulässig. Bei der Verwendung von Stabmattenzäunen sind die Matten entweder ohne Dornen zu beschaffen oder die Matten zu drehen, so dass die Dornen im Erdreich verdeckt sind.

7. Verglasungen, lichtdurchlässige Flächen

- 7.1 Für Kinder zugängliche Verglasungen müssen vom Fußboden bis in eine Höhe von mindestens 2,00 m aus Sicherheitsglas (ESG oder VSG) oder Materialien mit mindestens gleichwertigen Sicherheitseigenschaften bestehen. Sicherheitsglas o. ä. ist nicht erforderlich, wenn Glasflächen z. B. durch Fensterbänke, Schränke, Gitter, im Außenbereich durch eine etwa 1 m tiefe, bepflanzte Schutzzone dem Zugang der Kinder entzogen werden. Verglasungen, die von außen zugänglich sind, müssen ebenfalls aus Sicherheitsglas bestehen.

- 7.2 Verglasungen von Einrichtungsgegenständen, wie z. B. Schränke, Schaukästen, Spiegel in Aufenthalts- und Verkehrsbereichen, müssen vom Fußboden bis in eine Höhe von mindestens 2,00 m aus Sicherheitsglas oder Materialien mit mindestens gleichwertigen Sicherheitseigenschaften bestehen. Diese können auch mit einer Splitterschutzfolie beklebt werden.

- 7.3 **Die Kennzeichnung der Sicherheitsverglasung muss im eingebauten Zustand klar sichtbar/erkennbar sein.**

- 7.4 Verglasungen und sonstige lichtdurchlässige Flächen müssen für Kinder leicht und deutlich erkennbar sein.

8. Türen und Fenster

- 8.1 **Türen müssen leicht zu öffnen und zu schließen sein.**

Bei schwergewichtigen Türen, wie z. B. Rauch- und Brandschutztüren in Verkehrswegen und Treppenhäusern, werden diese Vorgaben in der Regel nur erfüllt werden, wenn diese Türen z. B.

- mit Magnethalterungen offengehalten werden können und für den Brandfall mit einer Selbstschließfunktion ausgestattet sind,
- mit Freilauffürschließen ausgestattet sind.

8.2

Scherstellen an Nebenschließkanten (**Band- und Gegenbandseite**) von Türen im Aufenthaltsbereich von Kindern sind zu vermeiden.
 Hiertür eignen sich z.B. entsprechende Türkonstruktionen, Schutzprofile oder Schutzrollos.

HINWEIS: Diese Forderung bezieht sich auch auf Eingangs-, Windfang- und Außentüren.

8.3

Türen zu Räumen müssen so angeordnet sein, dass Kinder durch aufschlagende Türflügel nicht gefährdet werden.

Diese Gefährdung ist insbesondere in Fluren, Eingangshallen und Räumen für Bewegungserziehung für sich dort aufhaltende Kinder gegeben.

Das Schutzziel wird erreicht, wenn z.B.

- Türen in die Räume aufschlagen,
- Türen zurückversetzt in Nischen angeordnet sind,
- Türen am Ende von Fluren angeordnet sind,
- Türen von Räumen für Bewegungserziehung nach außen aufschlagen.

Hievon unberührt sind Vorschriften, nach denen Türen im Verlauf von Rettungswegen in Fluchtrichtung aufschlagen müssen.

8.4

Fenster müssen so gestaltet sein, dass sie beim Öffnen und Schließen sowie im geöffneten Zustand Kinder nicht gefährden.

Geeignete Sicherungen der zu öffnenden Fensterflügel können z. B. sein:

- Kipp- oder Schwingflügel mit Sperrelementen gegen Herabfallen,
- Schwingflügel mit Öffnungsbegrenzern,
- Dreh-/Kippbeschläge mit Verschluss Sperren für die Drehrichtung.

Unabhängig hiervon muss ausreichende Lüftung jederzeit sichergestellt werden können.

8.5

Griffe, Hebel und Schösser müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass durch bestimmungsgemäßen Gebrauch Gefährdungen für Kinder verhindert werden.

Hiertür gibt es z.B. folgende Gestaltungsmöglichkeiten:

- gerundete Griffe und Hebel, die mit einem Abstand von ≥ 25 mm zur Gegenschließkante angeordnet sind,
- Griffe und Hebel, die so gestaltet sind, dass hängen bleiben vermieden wird,
- Hebel für Panikbeschläge, die seitlich drehbar oder als Wippe ausgebildet sind,
- Hebel für Oberflügel, die zurückversetzt in Fenstermischen angeordnet sind.

9. Ausstattungen, Spielzeug

9.1 Füße und Streben von Stellwänden, Ständern u. ä. Einrichtungsgegenständen müssen so ausgebildet bzw. abgeschirmt sein, dass keine Stolpergefahren entstehen.

- 9.2 Ausstattung müssen für ihren jeweiligen Bestimmungszweck sicher und ergonomisch gestaltet, befestigt und aufgestellt sein.
- Hierunter sind z.B. folgende Vorkehrungen zu verstehen
- Feststelleinrichtungen für rollbare Elemente,
 - Sicherungen gegen Herausfallen von Schubladen,
 - Kipp- und standsichere Aufstellung von Regalen, Schränken u.a.
- 9.3 Feste und bewegliche Einrichtungen, wie Tische, Stühle, Tafeln und dergleichen müssen abgerundete, mindestens aber angefasste Kanten aufweisen (Radius ≥ 2 mm).
10. Erhöhte Spielebene in Gruppenräumen
- 10.1 Umwehrungen sollten so gestaltet sein, dass
- Gegenstände der Spielfläche nicht unbeabsichtigt herunterfallen können, z. B. durch eine mindestens 2 cm hohe Fußleiste,
 - die Spielfläche vom Kindergartpersonal einsehbar ist, z. B. durch die Anordnung von vertikalen Geländerstäben (Lichter Abstand der Stäbe höchstens 8,9 cm).
 - Wenn damit zu rechnen ist, dass Aufstiegs- und Klettermöglichkeiten an die Umwehrung heran gestellt werden können (z.B. kleine Tische oder Stühle) ist die Absturzsicherung idealerweise bis zur Raumdecke zu führen (z.B. straff gespannte Netze oder Textilien)
 - Die Höhe der Umwehrung sollte 1,00 m betragen.
- 10.2 Für das Erreichen der Spielebenen sind sichere Aufstiege vorzusehen, z. B. Treppen mit Setzstufen und Umwehrung. Die Treppensteigung sollte 19 cm nicht überschreiten und der Treppenauftritt wenigstens 26 cm betragen.
- 10.3 Für Krippenkinder sind an Treppen Handläufe in 60 cm Höhe anzubringen.
- 10.4 Treppen im Aufenthaltsbereich von Krippenkindern sind zu sichern. Dies kann z.B. erfolgen durch Türen oder Kinderschutzgitter (Mindesthöhe 65 cm, siehe DIN EN 1930), die von Kinder nicht leicht geöffnet werden können.
- 10.5 Für Kralbeikinder ist eine maximale Absturzhöhe von ca. 20 cm einzuhalten. Sind größere Absätze vorhanden, wird empfohlen, dies durch treppenartige Elemente zu reduzieren.
- 10.6 Für Kinder, die schon sicher und stabil laufen können, gilt eine maximale ungesicherte Absturzhöhe von 40 cm. Eine Absicherung bei zu großen Fallhöhen kann hier z.B. durch eine Abtreppe oder eine Brüstung mit mind. 65 cm Höhe erfolgen.
11. Wasch- und WC-Räume
- 11.1 Für Kinder sind auf ihre Körpergröße abgestimmte Sanitärobjekte und Einrichtungsggegenstände bereitzustellen.
- 11.2 An Türen von Sanitärkabinen sind Quetsch- und Scherstellen zu vermeiden.
- 11.3 Die Temperatur des Wassers an den Verbraucherstellen darf 43° C nicht übersteigen.
- 11.4 Die Fußböden in den Wasch- und WC-Räumen müssen auch bei Nässe trittsicher sein, z. B. Bewertungsgruppe der Rutschgefahr (Richtwert) R 10 entsprechen.

- 11.5 Geräte zur Warmwasserbereitung sowie Waschmaschinen und Wäschetrockner sind so aufzustellen, dass eine unbefugte Benutzung durch Kinder verhindert wird.
- 11.6 Für Bereiche, in denen Kinder von Körperausscheidungen gereinigt werden, sind insbesondere Hygienemaßnahmen zur Beseitigung der Abfälle zu treffen.

12. Gymnastikraum / Mehrzweckraum

- 12.1 Für Fußböden sind elastische Beläge oder Beläge mit elastischem Untergrund zu verwenden. Folgende Materialien haben sich für Fußböden bewährt:
- Verbundbeläge als Bahnenware mit elastischer Schicht von ≥ 5 mm,
 - Kork- oder andere nachgiebige Beläge mit einer Schicht von ≥ 5 mm.

- 12.2 Wände müssen vom Fußboden bis in eine Höhe von mindestens 2,00 m ebenflächig und glatt sein. Ausgenommen hiervon sind Türnischen und Fensterwände, wenn Wändecken bzw. Fensterbänke mit einem Radius von ≥ 10 mm gerundet oder entsprechend stark gefast sind. Vorstehende Teile, ausgenommen Sprossenwände, sind nicht zulässig.

- 12.3 Verglasungen müssen mindestens bis in eine Höhe von 2,00 m in Sicherheitsglas ausgeführt sein.
- 12.4 Türen dürfen nicht nach innen aufschlagen.

- 12.5 Gymnastikgeräte müssen gesondert untergebracht werden.

- 12.6 Zum Vermeiden von Verletzungen bei der Benutzung von Sport- und Klettergeräten oder deren Kombinationen sind geeignete Stoßdämpfende Materialien zu verwenden.

13. Heiße Oberflächen und Flüssigkeiten

- 13.1 Kinder sind gegen Verbrennungs- bzw. Verbrühungsgefahren zu schützen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einem kurzzeitigen Kontakt mit heißen Oberflächen mit Temperaturen $\leq 60^\circ\text{C}$ keine Verbrennungsgefahren und bei Flüssigkeiten mit Temperaturen $\leq 43^\circ\text{C}$ keine Verbrühungsgefahren bestehen.

14. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

- 14.1 In Aufenthaltsbereichen der Kinder sind elektrische Anlagen unter Berücksichtigung der Kindersicherheit zu betreiben.

Hierunter fallen z.B. folgende Gestaltungsmerkmale:

- Steckdosen mit integrierter Kindersicherung,
- Schutz gegen direktes Berühren leitfähiger Teile (z.B. Berücksichtigung im Bereich erhöhter Spielebenen),
- Elektrische Dekorationen (z.B. Lichterketten) in Reichweite der Kinder mit Schutzkleinspannung,
- Sicherung von Steckdosenkreisen durch eine Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (FI-Schutzschalter bzw. RCD) mit einem Bemessungsdifferenzstrom von $I_{\Delta N} \leq 30$ mA.

15. Küchen

- 15.1 Küchen in denen Kinder bei der Zu- und Aufbereitung von Essen mithelfen sind so zu gestalten, dass Kinder nicht gefährdet werden.

- 15.2 Der Fußboden im Bereich Küche und Ausgabe muss der Bewertungsgruppe der Rutschgefahr (Richtwert) R 1 entsprechen. Wird dieser Bereich als Auftau- und Anwärmlüche genutzt, so ist die Bewertungsgruppe der Rutschgefahr (Richtwert) R 10 ausreichend.
- HINWEIS:**
- Werden in benachbarten Arbeitsräumen oder -bereichen Bodenbeläge unterschiedlicher Rutschhemmung eingesetzt, ist darauf zu achten, dass die Bodenbeläge jeweils zwei benachbarten Bewertungsgruppen zugeordnet sind, z.B. Bewertungsgruppen R10 und R11 oder R9 und R10.
- Angrenzende Fußbodenoberflächen dürfen sich hinsichtlich der Rutschhemmung um mehr als zwei R-Gruppen unterscheiden, wenn der Übergang zu einer anderen Rutschhemmung deutlich erkennbar oder zu erwarten ist (z.B. bei Türdurchgängen).
16. Aufenthaltsbereiche und Ausstattungen für Krippenkinder
- 16.1 Verkehrswege vor und im Gebäude dürfen nicht durch Kinderwagen o. ä. eingeeignet oder verstellt werden.
- 16.2 Bauliche Anlagen und Ausstattungen, Spielplatzgeräte und Spielzeug müssen dem Entwicklungsstand von Krippenkinder entsprechen.
- Diese zusätzliche Sicherheit bezieht sich auf das Spielrisiko für Krippenkinder und umfasst z. B. folgende Bereiche:
- Öffnungsspalte zur Vermeidung von Quetschgefahren für Finger sollten in keiner Stellung ≥ 4 mm sein,
 - die Öffnungsweite von Absturzsicherungen und Treppen ohne Setzstufen darf maximal 8,9 cm betragen (siehe DIN EN 1176-1),
 - die Öffnungsweite an Kinderbetten darf zwischen 4,5 und 6,5 cm betragen (siehe DIN EN 716-1)
 - Verschlucken von Kleinteilen.
- Bei Auswahl und Anordnung von Spielplatzgeräten ist auf die besonderen Gefährdungen für Krippenkinder zu achten. Die wird z. B. erreicht durch Beschaffung von Spielplatzgeräten entsprechend DIN EN 1176-1 ohne deutsche A-Abweichung
- Für Krippenkinder sind zusätzlich gut erreichbare Handläufe in mindestens 60 cm Höhe anzubringen. Diese dürfen bei Umwehungen mit Absturzgefahr nicht zum Klettern verleiten. (z. B. wandseitige Handläufe).
- Die Gefährdung durch aufschlagende Türen kann vermindert werden, wenn Türen eine Durchsicht ermöglichen.
- 16.3 Stühle und Betten sind so zu gestalten, dass sie bei ihrer Nutzung keine Gefährdung für Kinder darstellen.

Hierzu gehört z. B., dass Hochstühle stand- und kippstabil sind. Hochstühle sollen den Vorgaben der DIN EN 14988-1, Kinderbetten der DIN EN 716-1 entsprechen.

16.4 Wickelplätze sind so auszuführen, dass Kinder nicht herunterfallen können.

Als geeignete Ausführungen werden z. B. seitliche und rückwärtige Aufkantung von mindestens 20 cm Höhe angesehen. Benötigte Materialien sind im Greifbereich des Personals zu lagern. Für Aufstiegsstufen haben sich Stufen mit einem Höhenunterschied von etwa 14 cm bewährt. Sie sind durch Setzstufen oder durch Treppenöffnungen, die auf eine lichte Weite von maximal 8,9 cm reduziert sind, zu sichern. In Wickeltischen integrierte mobile Aufstiegsstufen müssen leicht ausziehbar und feststellbar sein.

16.5 Treppen in Aufenthaltsbereichen von Krippenkindern sind zu sichern.

Dies kann z. B. erfolgen durch Türen oder Kinderschutzzgitter (Mindesthöhe 65 cm, siehe DIN EN 1930), die von Kindern nicht leicht geöffnet werden können.

16.6 Teiche, Feuchtbiotop u. ä. dürfen für Krippenkinder nicht zugänglich sein.

Dies wird z. B. erreicht durch eine mindestens 1,00 m hohe Umwehrung, die nicht zum Klettern verleitet.

16.7 Podeste und Bewegungsinselformen sind so zu gestalten, dass sie bei ihrer Nutzung keine Gefährdung für Krippenkinder darstellen.

Für Krabbelkinder (bis ca. 18 Monate) ist eine maximale Absturzhöhe von ca. 20 cm einzuhalten. Dies entspricht in etwa der Höhe einer Einzelsstufe. Sind höhere Absätze vorhanden, wird empfohlen, dies durch treppenartige Elemente zu reduzieren. Für Kinder, die schon sicher und stabil gehen können (ab ca. 18 Monate), gilt eine maximale ungesicherte Absturzhöhe von 40 cm.

17. Außenspielflächen, Spielplatzgeräte

17.1 Die zum Spielen ausgewiesenen Außenflächen sind hinsichtlich der Gestaltungskriterien und altersgerechten Spielangebote so auszurichten, dass Gefährdungen für Kinder verhindert oder soweit dies nicht möglich ist, vermindert werden.

Hinweise für Außenspielflächen finden sich z. B. in der DGV Information 202-022 „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“, DGV-Information 202-019 „Naturnahe Spielflächen“ sowie in DIN EN 1176, DIN EN 1177 und DIN 18034.

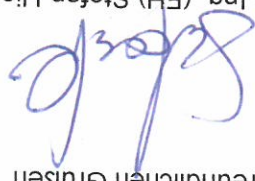
17.2 Bei der Auswahl von Pflanzen in Aufenthaltsbereichen sind mögliche Gesundheitsgefährdungen zu beachten, siehe DGV-Information 202-023 „Giftpflanzen – Beschauen, nicht kauen“.

17.3 Steine, die als Wurfgeschosse dienen können, sind in Aufenthaltsbereichen der Kinder nicht zulässig.

17.4 Spielplatzgeräte müssen sicher gestaltet, geprüft und gewartet sein. Das gilt auch für Objekte, die in Aufenthaltsbereichen der Kinder errichtet sind und zum Klettern und Spielen genutzt werden.

17.5 Für die Krippenkinder sollte im Außenbereich ein abgetrennter Rückzugsbereich zur Verfügung stehen. Die Abgrenzung gegenüber dem weiteren Gelände kann durch gestalterische Maßnahmen erfolgen: durch differenzierte Topographie, in Form von dichter Bepflanzung oder einem Zaun. Der Krippen-Außenbereich ist dann günstig gelegen, wenn er direkt an den Gruppenraum

anschließt, d.h. eine Erweiterung dieses Innenraumes bildet. So können die Krippenkinder
gewissermaßen aus der vertrauten Umgebung heraus beginnen, sich die Außenwelt zu
erschließen.

Mit freundlichen Grüßen
I. A.

Dipl.-Ing. (FH) Stefan Hien
Abteilung Prävention